



Statuten STV Seewen

gegründet 1943

Statuten

- I. Name / Stellung**
 - II. Mitgliederkategorien / Mitgliedschaft**
 - III. Rechte und Pflichten**
 - IV. Organisation**
 - V. Aufgabenbereiche**
 - VI. Finanzen**
 - VII. Revisions- und Vollzugsbestimmungen**
-

I. Name / Stellung

Art. 1

Der Turnverein STV Seewen ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB.

Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz in Seewen, Gemeinde Schwyz.

Art. 3

Zweck

Der Verein pflegt das Turnen und fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten. Der Verein widmet der Nachwuchsförderung seine besondere Aufmerksamkeit und koordiniert die Aktivitäten seiner Riegen.

Neutralität

Der Verein fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern und ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 4

Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Kantonal-Schwyzer Turnverbandes (KSTV) und gehört dadurch auch dem Schweizerischen Turnverband an.

II. Mitgliederkategorien / Mitgliedschaft

Art. 5

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder
- b) Ehrenmitglieder
- c) Passivmitglieder / Gönner

Art. 5 a

Als Unterriege besteht eine Jugendriege.

Art. 6

Aktivmitglieder

Aktivmitglied kann werden, wer das 14. Altersjahr zurückgelegt Eintritt / Mindestalter hat. Wer während dem Vereinsjahr dem Verein beitrifft, ist bis zur Aufnahme an der Generalversammlung Mittuner.

Art. 7

Ehrenmitglieder

Mitglieder, welche sich um den Verein außerordentlich verdient gemacht haben, können auf Antrag durch die Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Art. 8

Passivmitglieder/Gönner

Passivmitglied oder Gönner kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützt. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Begabung des entsprechenden Beitrages. Sie können zu

den offiziellen Anlässen eingeladen werden. Sie besitzen kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 9

Austritt

Austrittsbegehren haben schriftlich zu erfolgen und haben auf Ende des Vereinsjahres Wirkung.

Art. 10

Streichung

Mitglieder, die Ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen oder dem Verein Schaden zufügen, kann die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes vom Verein ausschliessen.

Art. 11

Dispens

Mitglieder, welche vorübergehend ortsabwesend sind, können ein Dispensgesuch einreichen, welches vom Vorstand genehmigt werden muss. Während der Dispenszeit sind beide Teile von ihren Verpflichtungen enthoben.

Art. 12

Versicherungspflicht

Alle turnenden Mitglieder sind bei der Sportversicherungs-Kasse des Schweizerischen Turnverbandes (SVK-STV) durch die obligatorische Versicherung automatisch für Leistungen gemäss Reglement SVK-STV versichert.

Art. 13

Vereinsinteresse

Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Beschlüsse und Vorschriften des Vereins zu respektieren, die Statuten zu beachten, die Vereinsleitung zu unterstützen und auf eine gute Kameradschaft zu achten.

III. Rechte und Pflichten

Art. 14

Statuten

Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Statuten bei der Aufnahme in den Verein.

Art. 15

Besuchspflicht

Die Mitglieder sind verpflichtet, Versammlungen und andere von der Generalversammlung beschlossene Anlässe zu besuchen und an den Trainings nach Möglichkeit regelmässig teilzunehmen.

Art. 16¹

Beitragspflicht

Alle Mitglieder sind verpflichtet, den durch die Generalversammlung jährlich festgesetzten Jahresbeitrag von max. sFr. 200.-- zu bezahlen. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein und erlischt am Ende des Vereinsjahres mit dem Austritt.

Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.

¹ *Genehmigte Änderung an der GV vom 18.01.02*

IV. Organisation

Art. 17

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

Art. 18

Generalversammlung

An der ordentlichen Generalversammlung werden folgende Traktanden behandelt:

1. Begrüssung und Appell
2. Wahl von 2 Stimmenzähler / -innen
3. Protokoll der letzten Generalversammlung
4. Mutationen
 - a) Austritte
 - b) Eintritte
5. Jahresbericht
 - a) des Präsidenten
 - b) des Oberturners
 - c) des Jugileiters
 - d) des J+S-Chefs
 - e) des Materialverwalter
6. Jahresrechnung / Revisorenbericht
7. Budget
8. Festsetzung des Jahresbeitrages

9. Anträge
10. Wahlen
11. Ehrungen
12. Verschiedenes

Art. 19

Einladung zur GV

Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im Januar statt.

Die Einladung erfolgt schriftlich, mit Bekanntgabe der Traktanden und muss den Mitgliedern mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin zugestellt werden. Der Besuch ist für Aktivmitglieder obligatorisch.

Anträge zu nicht traktandierten Geschäften der Generalversammlung sind dem Präsidenten spätestens 14 Tage vorher schriftlich einzureichen. Nicht traktandierete Geschäfte von erheblicher Tragweite, dürfen erst an der folgenden GV zur Abstimmung gebracht werden.

Zur Generalversammlung werden eingeladen:

- a) Aktivmitglieder
- b) Ehrenmitglieder
- c) Delegationen der Männerriege, der Damenriege, der Frauenriege von Seewen und allfällige Gäste

Art. 20

Stimm- und Wahlrecht

Alle Aktiv- und Ehrenmitglieder sind an der Versammlung stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Sie sind überdies in den Vorstand wählbar.

Teilnehmer gem. Art. 19 c haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 21

Beschlussfassung

Wahlen und Abstimmungen über Sachgeschäfte erfolgen in der Regel offen, sofern nicht 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangt. Bei allen Abstimmungen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 22

Ausserordentliche GV

Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann Generalversammlung vom Vorstand oder 1/5 der Mitglieder schriftlich, und unter der Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden, verlangt werden.

Art. 23

Vorstand

Der Vorstand setzt sich in der Regel wie folgt zusammen:

- a) Präsident
- b) Vicepräsident
- c) Oberturner
- d) Kassier
- e) Aktuar
- f) Jugileiter
- g) Materialverwalter
- h) Presse- und Propagandachef
- i) 1. Beisitzer
- j) 2. Beisitzer

Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, welche das Gesetz oder die Statuten nicht ausdrücklich der Generalversammlung zuweist.

Bei seinen Sitzungen ist der Vorstand nur dann beschlussfähig, wenn Zweidrittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Art. 24

Rechtsverbindlichkeit

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen. Der Präsident oder der Oberturner / Vicepräsident zeichnen mit einem weiteren Vorstandsmitglied zu zweien rechtsverbindlich.

V. Aufgabenbereiche

Art. 25

Stellenbeschreibung

Der Vorstand erlässt für jedes Vorstandmitglied eine Stellenbeschreibung. Diese ist bei Amtsantritt durch den Gewählten im Doppel zu unterzeichnen.

VI. Finanzen

Art. 26

Geschäftsjahr

Das Vereins- und Rechnungsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember des gleichen Jahres.

Art. 27

Ausgaben

Spezielle, höhere Ausgaben, die nicht direkt mit dem Turnen in Zusammenhang stehen, müssen von der Generalversammlung genehmigt werden.

Art. 28

Revisoren

Zwei Rechnungsrevisoren sind an der Generalversammlung zu wählen. Sie sind bis zu ihrer Demission gewählt. Es ist darauf zu achten, dass nicht gleichzeitig beide Revisoren neu zu wählen sind. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht.

Art. 29

Haftung / Vermögen

Der Verein haftet ausschliesslich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Vereinsschulden ist ausgeschlossen. Das Vereinsvermögen darf nur in festverzinslichen Vermögenswerten angelegt werden. Der Vorstand bezeichnet die Stelle, bei der die Wertschriften deponiert sind und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinsbringend anzulegen sind.

VII. Revisions- und Vollzugsbestimmungen

Art. 30

Teilrevision

Änderungen einzelner Artikel der Statuten können nur an der Generalversammlung mit 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Totalrevision

Eine Totalrevision der Statuten kann in die Wege geleitet werden, wenn der Vorstand oder 2/3 der Mitglieder das Begehren stellen. Sie wird von der Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen.

Art. 31

Besondere Fälle

Für besondere Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Kantonal-Schwyzer Turnverbandes (KSTV).

Art. 32

Auflösung

Solange acht Mitglieder vorhanden sind, wovon sechs aktive für den Fortbestand des Vereins stimmen, kann dieser nicht aufgelöst werden. Bei einer allfälligen Auflösung sind die Vereinsgüter zur Treuhänderischen Verwaltung und Verwahrung an den Einwohnerverein Seewen zu übergeben, mit der Auflage, dass es eines in der gleichen Ortschaft neu sich bildenden Turnverein des Schweizerischen Turnverbandes wieder auszuhändigen sei. Wird innerhalb 20 Jahren kein gleichartiger Verein mehr gebildet, geht das Vermögen in den Besitz des Einwohnervereins Seewen.

Art. 33

Inkraftsetzung

Die vorliegenden, neu revidierten Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 08. Januar 1999 genehmigt worden und treten nach Genehmigung durch den Kantonal Schwyzer Turnverband unverzüglich in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 20. Februar 1966.

6423 Seewen, 08. Januar 1999

Turnverein STV Seewen

Präsident

Aktuar

Jörg Mettler

Stefan Jaun

Die vorliegenden Statuten wurden durch den Vorstand des Kantonal-Schwyzer Turnverbandes (KSTV), anlässlich einer Sitzung vom 31.01.1999 genehmigt.

Kantonal-Schwyzer Turnverband

Präsidentin

Sekretärin

Josy Gyr

Silvia Mächler